

die Untersuchung führende Gericht ihm die Decoration, nebst dem etwa in seinen Händen befindlichen Verleihungsdecrete, sofort abzunehmen.

3.

Findet gegen das ergangene Erkenntniß noch eine Vertheidigung Statt, so bleiben diese dem Inculpaten abgenommenen Gegenstände einstweilen in gerichtlicher Verwahrung.

4.

Kommt es zur Vollstreckung einer Strafe der vorgedachten Art, so hat das Gericht, falls es eine inländische Decoration ist, welche dem Inculpaten abgenommen worden, diese, nebst dem etwa vorhandenen Verleihungsdecrete, unverweilt zu der bei Unserm Geheimen Cabinet befindlichen Ordenskammer einzusenden; wegen ausländischer, dem Angeschuldigten abgenommener Decorationen und der sie betreffenden Documente ist solchensfalls eben dahin Anzeige zu thun, damit die geeignete auswärtige Behörde von dem eingetretenen Falle in Kenntniß gesetzt werden könne.

5.

Nur wenn das erste Urtheil (§. 2) durch das auf nochmalige Vertheidigung erfolgte Erkenntniß gänzlich aufgehoben und in letztem der Inculpat völlig freigesprochen wird, sind demselben obige Gegenstände, gleichviel, ob sie in inländischen oder ausländischen Decorationen und Documenten bestehen, ohne Weiteres zurück zu geben.

6.

Auch außer dem Falle einer zu verhängenden Strafe der §. 1 bemerkten Art behalten Wir Uns die Entziehung solcher Auszeichnungen, oder, soviel die ausländischen betrifft, der Erlaubniß, solche in hiesigen Landen zu tragen, bei sich hervorhebender Unwürdigkeit desjenigen, dem dergleichen zu Theil geworden, vor.

Kommen daher Inhaber von Ehrenzeichen der einen oder der andern Gattung bei einem hiesländischen Gerichte in Untersuchung, und hat diese weder eine völlige Freisprechung, noch eine Verurtheilung der vorgedachten Art und daher das §. 4 geordnete Verfahren zur Folge: so hat der Richter, nach geschlossener Untersuchung und nach Publication des Urtheils, wenn nicht etwa zuvörderst der Erfolg einer weitem Vertheidigung abzumarten ist, mit Beifügung der Acten, an die ihm vorgesezte Behörde zu berichten. Diese, insofern sie nicht selbst eins der beiden so eben zu erwähnenden Collegien ist, soll die Sache auf verfassungsmäßigem Wege zur Kenntniß der Landesregierung, und, so viel die Oberlausitz betrifft, der Ober-Amts-Regierung gelangen lassen, welche, besondern Umständen nach, die Angelegenheit in der fraglichen Beziehung zu Unserer Höchsteigenen Entschliessung bringen werden.